

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40
Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Per E-Mail

Bundesamt für Energie

gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

11. Februar 2026

Genehmigung der Änderung zum Vertrag über die Energiecharta; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 5. November 2025 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation das Vernehmlassungsverfahren zur Genehmigung der Änderung des Energiechartavertrags eröffnet. Der Regierungsrat des Kantons Aargau dankt Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Nach eingehender Prüfung nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:

1. Ausgangslage

Der Energiechartavertrag (Energy Charter Treaty, ECT) bildet seit 1998 einen multilateralen Rahmen für Investitionsschutz, Handel und Transit im Energiesektor. Die Modernisierung des Vertrags zielt darauf ab, ihn an heutige Herausforderungen im internationalen Investitionsschutz, in der Nachhaltigkeits- und Klimapolitik sowie an das veränderte geopolitische Umfeld anzupassen.

Die Schweiz ist als energieimportabhängiges Land und als mittelgrosse, offene Volkswirtschaft auf verlässliche internationale Regeln angewiesen. Für den Kanton Aargau als bedeutender Energie- und Industriestandort haben stabile, vorhersehbare Investitionsbedingungen eine hohe Priorität.

Der Regierungsrat nimmt zur Kenntnis, dass die revidierte Fassung des ECT den Vertragsparteien die Möglichkeit einräumt, fossile Energieträger teilweise oder vollständig vom Investitionsschutz auszunehmen. Der Bund hat davon gezielt Gebrauch gemacht.

2. Zur Vorlage

Der Regierungsrat begrüsst die Modernisierung des ECT. Die Revision stärkt das staatliche Regulierungsrecht, ermöglicht die Vereinbarkeit mit internationalen Klimaverpflichtungen und reduziert den Investitionsschutz für fossile Energieträger. Gleichzeitig verbessert der modernisierte Vertrag die Transparenz und Legitimität von Streitbeilegungsverfahren und schafft verlässlichere Rahmenbedingungen für Investitionen in erneuerbare Energien.

Für eine erfolgreiche Klimaschutzpolitik müssen Staaten ihre Energie- und Klimagesetzgebung flexibel anpassen können. Der modernisierte ECT stärkt dieses Regulierungsrecht und reduziert das Risiko, dass klimapolitische Massnahmen durch Investorenklagen verzögert oder verhindert werden. Dies ist deshalb wichtig, weil im bisherigen ECT Investorenklagen in mehreren Vertragsstaaten zu

erheblichen finanziellen Forderungen geführt haben und teilweise eine verzögernde Wirkung ("Regulatory Chill") entfalten konnten. Der Regierungsrat bewertet dies als wesentlichen Fortschritt gegenüber dem bisherigen Vertrag.

Die Schweiz nutzt den neuen Flexibilitätsmechanismus, um Investitionen in besonders umweltschädliche Formen von synthetischen Energieträgern vom Investitionsschutz auszunehmen. Die Schweiz kann künftig jederzeit beantragen, Investitionen in fossile Energieträger auf ihrem Gebiet vom Investitionsschutz auszuschliessen. Damit wird sichergestellt, dass der Vertrag die nationale und kantonale Klimastrategie nicht behindert. Der Regierungsrat unterstützt diese Massnahme ausdrücklich.

Die Schweiz ist stark in europäische Energiemärkte eingebettet. Für den Kanton Aargau als Standort bedeutender Energieunternehmen ist ein verlässlicher Rahmen für Investitionen von zentraler Bedeutung. Der modernisierte ECT trägt hierzu bei, indem er die Rechtssicherheit für Investitionen in erneuerbare Energien stärkt, zentrale Begriffsdefinitionen aktualisiert und die Einbindung der Energieträger wie Wasserstoff, Biomasse, Biogas oder Technologien zur Abscheidung und Speicherung von Kohlendioxid (CCS) erleichtert. Dadurch entsteht ein wirtschaftsfreundliches Umfeld, das zugleich die notwendige Beschleunigung der klimapolitischen Transformation unterstützt.

Der Regierungsrat nimmt zur Kenntnis, dass nach Einschätzung des Bundes derzeit kein direkter Normenkonflikt zwischen dem modernisierten ECT und dem Übereinkommen von Paris besteht. Mit der zu erwartenden Weiterentwicklung der internationalen Klimapolitik kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich neue Anforderungen ergeben, die in ein Spannungsverhältnis zu einzelnen Bestimmungen des ECT geraten könnten. Der Regierungsrat erachtet es deshalb als wesentlich, dass der Bund die Entwicklungen fortlaufend beobachtet und sicherstellt, dass die Schweiz ihre nationalen Klimaziele konsequent verfolgen kann. Diese Zielsetzungen bilden eine zentrale Grundlage für eine stringente kantonale Energie- und Klimapolitik. Allfällige Divergenzen zwischen internationalen Verpflichtungen und den schweizerischen Klimazielen müssen frühzeitig erkannt werden, damit die Position der Schweiz rechtzeitig und kohärent angepasst werden kann.

3. Antrag

Monitoring internationaler Entwicklungen zur Sicherung der Klimaziele

Da zahlreiche EU-Mitgliedstaaten den bisherigen ECT verlassen haben, ist eine sorgfältige Beobachtung der internationalen Entwicklungen notwendig, damit die Schweiz frühzeitig beurteilen kann, wie stabil und relevant der modernisierte Vertrag künftig bleibt und welche Risiken für die Erreichung der nationalen Klimaziele aus einer möglichen Fragmentierung des Vertragsregimes entstehen könnten. Vor diesem Hintergrund beantragt der Regierungsrat die Einrichtung eines Monitorings der internationalen Lage und ihrer potenziellen Auswirkungen auf die schweizerische Energie- und Klimapolitik.

4. Schlussbemerkung

Die Modernisierung des ECT verbessert den völkerrechtlichen Rahmen für die internationale Klima- und Energiepolitik substanziell. Sie stärkt die Regulierungsautonomie der Schweiz im Energie- und Klimabereich, macht den Vertrag kompatibel mit den nationalen Klimazielen und fördert die Energiewende.

Der Regierungsrat unterstützt daher die Genehmigung der Vertragsänderung.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Stephan Attiger
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin